



c/o Postfach 2326 | 24513 Neumünster  
Die Stadtpräsidentin  
Stadt Neumünster  
Neues Rathaus  
Großflecken 59  
D-24534 Neumünster

Es schreibt Ihnen  
Mark Proch  
Fraktionsvorsitzender  
TEL: 01575/1401638

*E. 6.122*

04.01.2022

### Kleine Anfrage: Wohnraumversorgung von Hartz-4-Empfängern

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

durch Bürgergespräche erfuhren wir, daß es besonders Hartz-4-Empfänger schwer haben bezahlbaren Wohnraum zu finden. Dazu ergeben sich für uns einige Fragen und wir bitten um Beantwortung der folgenden Kleinen Anfrage:

1. Durch Auszüge von Familienmitgliedern oder Mieterhöhungen kann es vorkommen, daß die Kosten für die Unterkunft von Hartz-4-Empfängern nicht mehr angemessen sind. Wie wird in diesem Fall seitens des Jobcenters verfahren?
  - 1.1. Ist es zutreffend, daß die Miete lediglich für weitere 6 Monate in voller Höhe übernommen wird, auch wenn kein günstigerer Wohnraum gefunden werden kann?
  - 2.1. Wenn ja, wie sollen Hartz-4-Empfänger nach 6 Monaten die höheren Kosten bezahlen?
  - 2.2. Wenn nein, wie lange werden die vollen Mietkosten übernommen?
3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften wohnen in Wohnungen, die nicht angemessen sind und bei wie vielen davon wird die Miete nur teilweise übernommen?
4. Welche Hilfestellung leistet die Stadt Neumünster, damit Hartz-4-Empfänger angemessenen Wohnraum finden?

  
Mark Proch  
Fraktionsvorsitzender



## Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Erster Stadtrat

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

**Erster Stadtrat  
Carsten Hillgruber**

Frau Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger

E-Mail [carsten.hillgruber@neumuenster.de](mailto:carsten.hillgruber@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 23 95 Fax 04321 942 22 85  
Zimmer 2.13 Neues Rathaus 2. Etage / Südflügel

im Hause

Neumünster, den 19.01.2022

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Kleine Anfrage der NPD-Ratsfraktion zur Wohnraumversorgung von SGB II-Leistungsbeziehenden wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Durch Auszüge von Familienmitgliedern oder Mieterhöhungen kann es vorkommen, dass die Kosten für die Unterkunft von Hartz-4-Empfängern nicht mehr angemessen sind. Sie wird in diesem Fall seitens des Jobcenters verfahren?

**Frage 1.1:**

Ist es zutreffend, dass die Miete lediglich für weitere 6 Monate in voller Höhe übernommen wird, auch wenn kein günstigerer Wohnraum gefunden werden kann?

**Antwort zu Frage 1:**

Grundsätzlich regelt der § 22 (1) SGB II, dass Kosten der Unterkunft und Heizung, die den angemessenen Umfang übersteigen, nur so lange anzuerkennen sind, wie es den Leistungsberechtigten nicht zuzumuten oder möglich ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Sollten die Kosten der Unterkunft und Heizung also durch Mieterhöhungen oder Auszüge von Familienmitgliedern den angemessenen Umfang übersteigen, erhält die Bedarfsgemeinschaft die Aufforderung, die Kosten binnen 6 Monaten zu senken. Dies kann z. B. durch Umzug oder Mietsenkungsverhandlungen geschehen. Eventuelle Kosten für den Umzug in eine angemessene Wohnung sind im Leistungsumfang des SGB II enthalten.

Weist die Bedarfsgemeinschaft nach, dass eine Kostensenkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Frist verlängert oder im Einzelfall komplett auf eine Absenkung verzichtet.

Mit der Einführung des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 finden ab dem 01.04.2020 im Bereich der Kosten der Unterkunft bis auf Weiteres **keine** Absenkungsverfahren mehr statt. Dies wird voraussichtlich so bleiben, bis die neuen Regelungen zum Bürgergeld in Kraft treten.

**Antwort zu Frage 1.1:**

Nein, wenn die Bedarfsgemeinschaft nachweist, dass kein günstigerer Wohnraum zur Verfügung steht, z. B. durch Nachweise der Wohnungsgesellschaften, wird die bisherige Miete weiter anerkannt, so lange sich die Situation am Wohnungsmarkt nicht ändert.

**Frage 2.1:**

Wenn ja, wie sollen Hartz-4-Empfänger nach 6 Monaten die höheren Kosten bezahlen?

**Frage 2.2:**

Wenn nein, wie lange werden die vollen Mietkosten übernommen?

**Antwort zu Frage 2.1:**

Zu einer Absenkung der Kosten der Unterkunft kommt es nur, wenn keine Nachweise vorgelegt werden, nach denen die Absenkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesen Fällen tritt die Rechtsfolge der Absenkung nach 6 Monaten ein und die Bedarfsgemeinschaft muss sich spätestens dann bemühen, die Kosten zügig zu senken oder Nachweise über die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit vorzulegen.

**Antwort zu Frage 2.2:**

Die vollen Mietkosten werden weiter übernommen, so lange nachgewiesen wird, dass eine Kostensenkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

**Frage 3:**

Wie viele Bedarfsgemeinschaften wohnen in Wohnungen, die nicht angemessen sind und bei wie vielen davon wird die Miete nur teilweise übernommen?

**Antwort zu Frage 3:**

Da in vielen Fällen Einzelfallentscheidungen getroffen werden, lässt sich die genaue Anzahl der Haushalte nicht ermitteln, da diese nur in der Akte vermerkt werden. Insgesamt wird aber in über 90 % aller Fälle die volle Miete anerkannt.

**Frage 4.:**

Welche Hilfestellung leistet die Stadt Neumünster, damit Hartz-4-Empfänger angemessenen Wohnraum finden?

**Antwort zu Frage 4:**

Die Stadt Neumünster richtet ihre wohnungspolitischen Maßnahmen an dem Ziel aus, dass alle Bevölkerungsgruppen angemessenen Wohnraum finden sollen. Das Wohnraumentwicklungskonzept wird zurzeit erarbeitet.

Für Kunden des Jobcenters steht bei Wohnungsproblemen das gut genutzte Beratungsangebot der ZBS zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister